



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage	Art. 1 – Art. 2	3
II. Kapital	Art. 3 – Art. 7	3
III. Organisation der LANDI		5
A. Generalversammlung	Art. 8 – Art. 13	5
B. Verwaltungsrat	Art. 14 – Art. 17	7
C. Revisionsstelle	Art. 18 – Art. 19	8
IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	Art. 20 – Art. 22	9
V. Benachrichtigung	Art. 23	9

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma LANDI Region Huttwil AG (nachfolgend Gesellschaft) besteht mit Sitz in 4950 Huttwil, BE auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Handel von Waren aller Art, insbesondere mit landwirtschaftlichen Produkten, Hilfsstoffen, Betriebsmitteln sowie erneuerbaren und fossilen Energien, Gütern des täglichen Bedarfs und die Lagerung, Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie kann zu diesem Zweck Verkaufsstützpunkte, Produktions- und Lagerstätten sowie Detailhandelsläden einrichten und betreiben.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Insbesondere kann die Gesellschaft ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, inklusive ihren direkten und indirekten Aktionären als auch deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, Darlehen und andere direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, inklusive als Teil einer Cash Pooling Vereinbarung.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'700'000.- (Schweizer Franken zwei Millionen siebenhunderttausend) und ist eingeteilt in 27'000 Namenaktien zu CHF 100.- (Schweizer Franken hundert).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a – Sacheinlagen & Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 16.05.2015 von der «fenaco Genossenschaft», (CHE-106.106.123) in Bern, rückwirkend per 31.12.2014 das Grundstück Huttwil / 476 zum Preis von CHF 5'900'000.- gemäss Sacheinlage- & Sachübernahmevertrag vom 16.04.2015, wofür der «fenaco Genossenschaft» 12'000 voll liberierte Namenaktien à nominal CHF 100.- zum Preis von Fr. 3'540'000.- (CHF 1'200'000.- Nominalwerte zuzüglich Agio von CHF 2'340'000.-) ausgegeben und ihr eine Forderung von CHF 2'360'000.- in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben wird.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Die Gesellschaft (nachfolgend LANDI) kann auf die Ausstellung und Ausgabe von Aktienurkunden verzichten und gibt ihre Aktien in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des Obligationenrechts) aus.

Der Aktionär kann von der LANDI jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Die LANDI kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der LANDI ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur LANDI gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die rechtsgültige Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf unabhängig vom Rechtsgrund der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Lehnt die LANDI das Gesuch um Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Aktien aus folgenden Gründen als Aktionär ablehnen:

1. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, weil durch die Person des Erwerbers die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der LANDI gefährdet werden könnte, das heisst, wenn
 - a. der Erwerber nicht aus dem Wirtschaftsgebiet der LANDI ist und keine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat;
 - b. der Erwerber ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist oder eine Organfunktion hat;
 - c. durch die Übertragung der Aktien die LANDI in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit gefährdet werden könnte;
 - d. die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht die LANDI daran hindern könnte, die durch Bundesgesetze (insbesondere das Bundesgesetz über Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland) geforderten Nachweise schweizerischer Beherrschung zu erbringen; oder
 - e. der Eintrag des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit dem Zweck der LANDI.
2. ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat im Namen der LANDI dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der LANDI, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen;
3. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben worden, so kann die LANDI das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Lehnt die LANDI das Gesuch um Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

III. Organisation der LANDI

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der LANDI ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie der Vertretung der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Die Versammlung ist innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat abzuhalten.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 10 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 10a – Verwendung elektronischer Mittel

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 10b – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel. Er kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zu erstellen und auf Verlangen jedem Aktionär zugänglich zu machen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der LANDI;
8. die Auflösung der LANDI;
9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden an der Generalversammlung;

10. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;

11. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;

12. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Jeder Aktionär kann jedoch schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der LANDI besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder werden einzeln gewählt es sei denn, der Vorsitzende ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils am Tage der ordentlichen Generalversammlung des letzten Amtsjahres.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vize-Präsidenten.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates scheidern auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse können an einer Sitzung mit Tagungsort oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in digitaler Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrates.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Anwesenheitsquoten vorsehen, kann der Verwaltungsrat gültig Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. Dieses Quorum ist nicht notwendig für die Feststellung über die Kapitalerhöhung und die zugehörige Statutenänderung.

Unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen im Organisationsreglement, welche höhere Beschlussquoten vorsehen, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Organisationsreglement regelt den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der LANDI, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der LANDI und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der LANDI notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die LANDI nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die LANDI nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Aktionäre zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Ist die LANDI zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden.

Ist die LANDI zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 20 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Der Verwaltungsrat beschliesst, vorbehaltlich anderer Regelungen, die Anwendung von anerkannten Standards zur Rechnungslegung.

Artikel 21 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 22 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der LANDI kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten LANDI wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 23 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, auf dem elektronischen Weg oder in weiteren durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorganen.

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der LANDI ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. April 2024 genehmigt und ersetzen jene vom 24. November 2021.

Huttwil, den 19. April 2024

LANDI Region Huttwil AG

Roland Ryser
Präsident des Verwaltungsrates

Urs Rätz
Delegierter des Verwaltungsrates